



## RÜCKLAGENSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

### I. BILDUNG VON RÜCKLAGEN

#### § 1

(1) Die Architektenkammer hat eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Daneben sind zweckgebundene Rücklagen (Sonderrücklagen) zulässig, die in dem der Architektenkammer zugewiesenen Aufgabenbereich liegen.

(3) Die Art und Höhe der Rücklagen ist jährlich zu überprüfen und wird durch gesonderten Beschluss der Vertreterversammlung unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar jährlich festgelegt.

#### § 2

Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, ergebniswirksame Schwankungen in den Einnahmen oder Ausgaben auszugleichen und insbesondere im Falle einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung oder verspäteter Zuflüsse Dritter die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

#### § 3

(1) Sonderrücklagen sind zu bilden, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht und die Ausgaben aus anderen Mitteln, namentlich aus Mitteln des jährlichen Haushaltsplans, ganz oder teilweise nicht bestritten werden können.

(2) Die Höhe der Sonderrücklagen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf.

(3) Über die Bildung, Beibehaltung und Auflösung von Sonderrücklagen entscheidet die Vertreterversammlung durch gesonderten Beschluss. Sie legt den Verwendungszweck, den Umfang und den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rücklage hinreichend fest und überprüft jährlich deren Notwendigkeit nach Grund und Höhe.

#### § 4

(1) Die Rücklagen sind aus Mitteln des Haushaltsplans anzusammeln.

(2) Neben den im Haushaltsplan vorgesehenen Zuführungen können unter Beachtung der für außer- und überplanmäßige Haushaltsausgaben geltenden Vorschriften weitere Mittel aus Überschüssen des Vorjahreshaushaltes oder aus Einsparungen im laufenden Haushalt an die Rücklagen abgeführt werden.

### **§ 5**

Die Rücklagen sind mit Zuführungen und Abgängen im Haushaltsplan und im Jahresabschluss einzeln auszuweisen und in den Anhängen zu erläutern.

### **§ 6**

(1) Die Ansammlung von Rücklagen kann vorübergehend teilweise oder ganz ausgesetzt werden, wenn der Haushaltsausgleich in anderer Weise nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Wird die Ansammlung nach Absatz 1 ausgesetzt, so ist dies unter Angabe der nicht veranschlagten Beträge in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung anzugeben.

### **§ 7**

Die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge sollen den Rücklagen laufend, spätestens jedoch vor Ablauf des Haushaltsjahres zugeführt werden.

## **II. ANLEGUNG DER RÜCKLAGEN**

### **§ 8**

Bei der Anlage der Sonderrücklagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen und zum geplanten Zeitpunkt für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können. Näheres wird in einer Richtlinie für Geldanlagen geregelt.

### **§ 9**

Zinsen und sonstige Erträge, die aus der Anlage von Rücklagen erzielt werden, sollen der jeweiligen Rücklage zufließen, solange die für die einzelnen Rücklagen vorgesehenen Beträge noch nicht angesammelt sind.

## **III. VERWENDUNG DER RÜCKLAGEN**

### **§ 10**

Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie gebildet sind. Ihre Inanspruchnahme ist nur nach entsprechender Veranschlagung im Haushaltsplan zulässig; dies gilt nicht für die Ausgleichsrücklage.

### **§ 11**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nur kassentechnischer Natur sofern sie zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung eingesetzt wird. In diesen Fällen sind die der Ausgleichsrücklage entnommenen Beträge bei Eingang der haushaltsmäßig vorgesehenen Einnahmen dieser wieder zuzuführen, soweit eine erneute Abschätzung des Bedarfes dieses rechtfertigt.

**§ 12**

Die Architektenkammer darf Sonderrücklagen zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach Maßgabe des Haushaltsplans vorübergehend in Anspruch nehmen, soweit dies nach Heranziehung der Ausgleichsrücklage erforderlich ist und hierdurch die Verfügbarkeit der Sonderrücklagen im Bedarfsfall nicht beeinträchtigt wird.

**IV. RÜCKLAGENNACHWEIS**

**§ 13**

Die Rücklagen und die Art ihrer Anlegung sind in dem Vermögensverzeichnis gesondert nachzuweisen.